

S A T Z U N G

der Stadt Wahlstedt

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362 ff), § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldner ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Halten mehrere Personen in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, sind sie Zählhunde.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonat, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	100,00 €
für den zweiten Hund	110,00 €
für jeden weiteren Hund	200,00 €
für einen und jeden weiteren Gefahrhund	800,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche gelten. Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft sind.
- (4) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund gem. GefHG handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten des Hundehalter anordnen (Wesenstest).

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) entfällt

- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) entfällt

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

entfällt

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in dem Fall des § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 5. die erforderliche und gültige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegt.
- (2) Sie beginnt bzw. endet mit dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen bzw. nicht mehr vorliegen.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wahlstedt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Wahlstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Wahlstedt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt

Wahlstedt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat zu entrichten.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 **Datenschutz**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Wahlstedt zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Rasse des Hundes
- f) Geburtsdatum des Hundes

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermelderegister
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Wahlstedt, den 30.10.2012

STADT WAHLSTEDT

(gez. Matthias-Chr. Bonse)
Der Bürgermeister